



Amt der Vorarlberger Landesregierung

Zahl: [PrsG-019.13](#)

Bregenz, am [18.03.2004](#)

Auskunft:

[Dr. Matthias Germann](#)

Tel: [#43\(0\)5574/511-20210](#)

Betreff: [Österreich-Konvent -
Bericht des Ausschusses 9;
Rechtsschutz und Gerichtsbarkeit - Entwurf vom 25.2.2004](#)

Sehr geehrte Herren!

Der als Entwurf vorliegende Bericht des Ausschusses 9 vom 25.2.2004 enthält zu einzelnen Punkten Ausführungen, die aus Sicht des Landes Vorarlberg keine zufrieden stellenden Lösungen erwarten lassen. Dies betrifft die Ordentliche Gerichtsbarkeit sowie den Zuständigkeitsbereich des Verwaltungsgerichtes des Bundes erster Instanz.

1. Ordentliche Gerichtsbarkeit:

- a) Zuzolge dem Entwurf besteht im Ausschuss Konsens darüber, dass die Bestimmung des § 8 Abs. 5 lit. d des Übergangsgesetzes 1920 ersatzlos entfallen soll. Das hieße, dass Änderungen in den Sprengeln der Bezirksgerichte ohne Zustimmung der Landesregierung verfügt werden könnten.

Das Zustimmungsrecht bezieht sich auch auf die Errichtung, Auflassung und Zusammenlegung von Bezirksgerichten, soweit damit eine Sprengeländerung verbunden ist. Es ermöglicht der Landesregierung daher, eine für das Land und die Bürger ungünstige Gerichtsorganisation zu verhindern. In gewisser Weise kann das Zustimmungsrecht auch als Ausgleich dafür angesehen werden, dass die ordentliche Gerichtsbarkeit – für einen Bundesstaat untypisch – in die ausschließliche Zuständigkeit des Bundes fällt.

Im Übrigen kann die Inkongruenz von Bezirksgerichtssprengeln und Verwaltungssprengeln für die Verwaltungsreform durchaus problematisch sein.

Der § 8 Abs. 5 lit. d des Übergangsgesetzes 1920 sollte daher nicht ersatzlos entfallen; insbesondere muss das Zustimmungsrecht der Landesregierung zur Änderung von Bezirksgerichtssprengeln aufrecht bleiben.

- b) Zur Frage der Neuorganisation der Ordentlichen Gerichtsbarkeit werden im Berichtsentwurf verschiedene Varianten angesprochen. Mehrheitlich wird im Ausschuss die Auffassung vertreten, dass Fragen der Gerichtsorganisation – wie bisher – Gegenstand der Justizpolitik sein und einfachgesetzlich geregelt werden sollen.

Aus Sicht des Landes ist es wichtig, dass den Bezirksgerichten (bzw. Eingangsgerichten) in jedem Bundesland organisatorisch selbständige Rechtsmittelgerichte übergeordnet sind. Diese Forderung wird nicht nur vor dem Hintergrund eines bundesstaatlichen Selbstverständnisses erhoben, sondern insbesondere auch aus ökonomischen Überlegungen und solchen der Bürgerfreundlichkeit (Vermeidung unnötig langer Anreisewege). Um hier einen gewissen Bestandsschutz zu gewährleisten, sind die Rechtsmittelgerichte in den Bundesländern in der Verfassung zu verankern. Eine entsprechende Forderung wurde unseres Wissens nach auch vom Österreichischen Rechtsanwaltskammertag in einer Anhörung vor dem Ausschuss 9 vertreten.

2. Verwaltungsgericht des Bundes 1. Instanz:

In der Frage der Verwaltungsgerichtsbarkeit präferiert der Ausschuss das Modell „9+1“, d.h. die Einrichtung eines Verwaltungsgerichtes des Bundes 1. Instanz neben der Einrichtung von neun Landesverwaltungsgerichten. Begründet wird dies damit, dass „sowohl bestimmte Sondermaterien (wie etwa das Fremdenrecht einschließlich der Schubhaftprüfung) als auch bestimmte jetzt bestehende „Sondergerichte“ (wie etwa der Unabhängige Bundesasylsenat, der Bundeskommunikationssenat oder auch die Bundesagrarsenate) die Einrichtung eines zentralen Verwaltungsgerichtes des Bundes 1. Instanz erforderlich machen“.

Das Verwaltungsgericht des Bundes sollte aus Sicht des Landes jedenfalls nur in solchen Angelegenheiten zuständig sein, deren Vollzug dezentral auf Landesebene aus besonderen sachlichen Gründen nicht zweckmäßig wäre (z.B. Angelegenheiten des Asylrechts oder Angelegenheiten, in denen die Begründung der örtlichen Zuständigkeit eines Landesverwaltungsgerichts auf Schwierigkeiten stößt). Es gibt keinen vernünftigen Grund anzunehmen, dass z.B. das Agrarrecht zu diesen Angelegenheiten gehört. Für eine möglichst weit gehende Zuständigkeit der Landesverwaltungsgerichte sprechen insbesondere auch – wie bereits oben zur Gerichtsorganisation ausgeführt – ökonomische Überlegungen und solche der Bürgerfreundlichkeit.

Unakzeptabel ist auch die Überlegung, die im Punkt V. des Berichtsentwurfs anklingt, wonach der (einfache) Bundesgesetzgeber frei sein soll, die Bundesangelegenheiten dem neuen Verwaltungsgericht des Bundes 1. Instanz zuzuweisen. Eine Zuweisung an das Verwaltungsgericht des Bundes sollte nur in jenem – im Sinne obiger Ausführungen – eng zu fassenden Rahmen möglich sein, der unmittelbar in der Verfassung festzulegen ist. Von diesem Verständnis ging

auch das von der Landeshauptmännerkonferenz am 20. Mai 1998 verabschiedete Ländermodell einer B-VG-Novelle zur Reform der Verwaltungsgerichtsbarkeit aus.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Vorarlberger Landesregierung
Der Landeshauptmann

Dr. Herbert Sausgruber

Ergeht an:

1. Herrn
Präsident Dr. Franz Fiedler
Vorsitzender des Präsidiums
Österreich Konvent
SMTP: oesterreich-konvent@konvent.gv.at
2. Herrn
Univ. Prof. Dr. Herbert Haller
Vorsitzender des Ausschusses 9
Österreich-Konvent
SMTP: oesterreich-konvent@konvent.gv.at

Nachrichtlich an:

1. Herrn
Präsidenten des Vorarlberger Landtages
Manfred Dörler
Römerstraße 15
6901 Bregenz
SMTP: landtagsdirektion@vorarlberg.at
2. Büro Landesamtsdirektor (LAD)
im Hause
via VOKIS versendet
3. Herrn Präsident des Bundesrates Jürgen Weiss
Abteilung PrsR
im Hause
SMTP: juergen.weiss@vorarlberg.at
4. Herrn
Landtagsdirektor Univ.Doz. Dr. Peter Bußjäger
im Hause
SMTP: peter.bussjaeger@vorarlberg.at
5. Herrn
Dr Egon Mohr
im Hause
SMTP: egon.mohr@vorarlberg.at

6. Herrn
Dr Werner Brandtner
Altreuteweg 10
6900 Bregenz
SMTP: werner@brandtner.cc